

## 6. Verfahren

### 6.1

<sup>1</sup>Der Antrag ist bei der zuständigen Regierung einzureichen. <sup>2</sup>Die Regierung prüft den Förderantrag und erlässt den Zuwendungsbescheid. <sup>3</sup>Sie zahlt die Zuwendung aus und prüft die Verwendungsnachweise.

### 6.2

<sup>1</sup>Im Rahmen der Prüfung ist die fachliche Stellungnahme des zuständigen Luftamtes zur Flugplatzanlage sowie zur geplanten Investition einzuholen. <sup>2</sup>Vor der Bewilligung der Zuwendung hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr dem Einplanungsvorschlag zuzustimmen.

### 6.3

<sup>1</sup>Sollte vor Erlass des Zuwendungsbescheids mit den Arbeiten für das Vorhaben begonnen werden, muss vor Beginn der Arbeiten gemäß Art. 6 Abs. 2 AGVO ein schriftlicher Antrag vorliegen, der mindestens Angaben

- zum Namen und zur Unternehmensgröße des Zuwendungsempfängers,
- zur Beschreibung des Vorhabens unter Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- zum Standort des Vorhabens,
- zu den Kosten des Vorhabens und
- zu der Art der Beihilfe und der Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

enthält. <sup>2</sup>Daneben ist vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erforderlich.

### 6.4

Zuwendungen von über 500 000 Euro sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO zu veröffentlichen.

### 6.5

Für eine mögliche Prüfung der Zuwendung durch die Europäische Kommission sind die entscheidungserheblichen Unterlagen für den Zeitraum bis zehn Jahre nach Außerkrafttreten dieser Richtlinie aufzubewahren.

### 6.6

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.